



## **Trainingscamp IV**

Okt. / Nov. 2010



Präsentiert von

Kapt. M. Grübler

- Claims Manager -

**Tri - Partite - Salvage - Agreement**  
Bergung MS „ASTERIX“



Kurz nachdem sich die Kollision zwischen dem MS „OBELIX“ und dem MS „ASTERIX“ ereignet hatte, veranlasste die Reederei des MS „ASTERIX“ folgende Maßnahmen:

1. Zeichnung eines Bergungsvertrag „LOF 95“ mit MASTER DIVERS
2. Erklärung von Havariegrosse und Ernennung des Dispatcheurs Groninger & Welke, Bremen



**Tri - Partite - Salvage - Agreement**  
Bergung MS „ASTERIX“



Sehr bald stellte sich aber heraus, dass

- die Reederei des MS „ASTERIX“ nur sehr zögerlich an der Bergung des Schiffes interessiert war
- die Nutzungsverlustforderung von Tag zu Tag höher wurde
- die Garantien für die Bergungskosten doppelt gefordert wurden:
  - einmal von der Reederei des MS „ASTERIX“ und
  - einmal von SLPA

**Deshalb war die Partei von MS „OBELIX“ (Reederei, Versicherer und der P&I-Club) gezwungen, tätig zu werden!**



Folgende Überlegungen wurden vorab angestellt:

1. Es musste sichergestellt sein, dass die Vereinbarungen nicht nur mit SMIT, sondern auch verbindlich mit Master Divers gelten.
2. Bezahlung des Hilfslohns erfolgte nur dann, wenn die Bergung erfolgreich war und das Schiff an den Reeder „ASTERIX“ zurückgeliefert wurde.
3. Außerdem mussten der Eigner von „ASTERIX“, deren Kaskoversicherer und deren P&I - Club in die Vereinbarung mit eingebunden werden.
4. Es musste sichergestellt sein, dass die Eigner von „ASTERIX“, das Schiff/Wrack nach Beendigung der Bergung zurücknehmen.
5. Sollte das nicht sichergestellt sein, waren entsprechende zusätzliche Vereinbarungen / Vorbehalte zu treffen.
6. Es war mit HFW und ggf. den anderen Parteien über eine Reduzierung der Garantiesummen zu verhandeln, wenn für die Bergung separat garantiert werden musste.
7. Die Reederei von „OBELIX“ sollte über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet gehalten werden.
8. Der P&I-Club von „OBELIX“ musste informiert und darum gebeten werden, eine Rückbürgschaft an die Kaskoversicherer für Leistungen zu geben, die nach LOF Artikel 14 "Special Compensation" von "ASTERIX" gefordert werden könnten.
9. Die Hafenbehörden SLPA waren darüber zu informieren, sobald eine solche Vereinbarung zustande gekommen sein sollte.
10. Die Partei „OBELIX“ musste direkten Einfluss/Teilnahme bei der Bergung nehmen können bzw. ständig informiert gehalten werden.
11. Eine Haftungsanerkennung sollte seinerzeit nicht ausgesprochen werden, sondern alles unter dem Vorbehalt „without prejudice“ gemacht werden.
12. Erforderlichenfalls sollten von „ASTERIX“-Interessen formelle Rückbürgschaften eingeholt werden.



**Tri - Partite - Salvage - Agreement**  
Bergung MS „ASTERIX“



Auf der Basis dieser Überlegungen haben

- die Reederei des MS „ASTERIX“
- die Bergungsfirmen MASTER DIVERS und SMIT
- Kaskoversicherer und der P&I Club von MS„OBELIX“

abschließende Verhandlungen geführt und das

**TRI - PARTITE - SALVAGE - AGREEMENT**

unterzeichnet.



**Tri - Partite - Salvage - Agreement**  
Bergung MS „ASTERIX“



**AGREEMENT**  
**"ASTERIX" - SALVAGE**

**THIS AGREEMENT** dated 18th November 1998 made and entered into **BETWEEN** MS ASTERIX NTH Schifffahrts GmbH & Co. KG. The Owners of the ship "ASTERIX" (hereinafter referred to as "ASTERIX")

**AND** Smit International Singapore Pte Ltd for and on behalf of themselves and for and on behalf of Master Divers (hereinafter referred to as "Salvors")

**AND** Schifffahrtsgesellschaft MS „BLUE SKY“ mbh & Co. KG the Owners of the ship "OBELIX" (hereinafter referred to as "OBELIX").

**Es folgt eine kurze Beschreibung, worauf sich diese Vereinbarung bezieht:**



WHEREAS on the 19th September 1998 "OBELIX" and "ASTERIX" came into collision within the port of Colombo and "ASTERIX" sank alongside berth No. 2 of the Jaya Container terminal (JCT).

AND WHEREAS "ASTERIX" entered into an agreement with Master Divers to salvage "ASTERIX" and her cargo under the terms and conditions of LOF 95 dated 19th September 1998.

AND WHEREAS Master Divers entered into an ISU Award Sharing Sub-contract with Smit International Singapore Pte Ltd dated 23rd September 1998.

**Zusammenfassend bezog sich diese Vereinbarung auf:**

- Die KOLLISION zwischen "OBELIX" und "ASTERIX"
  - **Datum** wann es passierte – am 19. September 1998
  - **Ort** wo es passierte – innerhalb des Hafens von Colombo "ASTERIX" sank am Liegeplatz No. 2 des JCT.
- **BERGUNGSVERTRAG LOF 95** datiert 19. September 1998 - Vertrag mit MASTER DIVERS, um das MS "ASTERIX" und dessen Ladung zu bergen.
- **ISU AWARD SHARING SUB-CONTRACT** mit SMIT International Singapore Pte Ltd vom 23. September 1998 in den MASTER DIVERS bei SMIT einstieg.





1. Salvors shall redeliver "ASTERIX" safely afloat with preservative applied to main engine and auxiliaries at No. 2 berth of the JCT, or such other place within Colombo Harbour as shall have been mutually agreed in a condition suitable in the opinion of the local G.L. Surveyor to be towed safely to drydock within port limits. In the event of redelivery being rejected, Salvors shall be entitled to elect to redeliver the “ASTERIX” in a drydock within port limits and the Owners of the "ASTERIX" or at Salvors’ option, the Salvors, will make arrangements forthwith for a suitable drydock and the owners of the "ASTERIX" will pay all drydock charges and expenses from the time of delivery to drydock provided that Salvors will provide without cost to the owners of the "ASTERIX" such pumps and attendants as they deem prudent for the period until delivery into drydock or for a period not exceeding 30 days from the date of redelivery (whichever shall be shorter).

**Anmerkung zu 1:**      **RÜCKLIEFERUNGS - KLAUSEL**

- *Rücklieferung des Schiffes nach erfolgreicher Bergung:*
- *Schwimmfähig in sicherem Zustand („safely afloat“) an Liegeplatz #2 JCT oder an einem zu vereinbarenden anderen Liegeplatz innerhalb des Hafens.*
- *Es musste sichergestellt sein, dass ein sicheres Verholen des Schiffs innerhalb des Hafens in das Dock entsprechend den Auflagen der Klasse / G.L gewährleistet war.*
- *Die Maschinenanlage musste konserviert werden.*
- *Bei Verweigerung der Annahme der Rücklieferung war der Berger berechtigt, selbst zu entscheiden, dass das Schiff in ein Dock innerhalb des Hafengebiets gestellt wird, wobei Wünsche des Eigners Berücksichtigung fanden oder aber der Berger alleine die geeignete Auswahl des Docks treffen würde.*
- *Der Eigner des Schiffes hatte alle Dockkosten und Auslagen ab dem Zeitpunkt zu tragen, zu dem das Schiff ins Dock gestellt wurde, unter der Voraussetzung, dass der Berger weiterhin Pumpen und sonstiges erforderliches Bergungsgerät kostenfrei zur Verfügung stellte, wie er es bis zum Docken des Schiffes für erforderlich hielt,*  
*oder alternativ:*
- *für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen nach der Rücklieferung (was immer die kürzere Zeit ist).*



2. Salvors will redeliver cargo ashore. "ASTERIX" will assume responsibility for all handling transportation storage and other charges and expenses ("Cargo Expenses") in respect of all cargo as it is brought ashore and in the case of cargo already ashore at the date of this Agreement shall be deemed to have assumed responsibility for such Cargo Expenses at the time that such cargo was brought ashore and will pay all Cargo Expenses in respect of all cargo without prejudice to future claims against "OBELIX" and will indemnify Salvors in respect of any such Cargo Expenses paid by or claimed from them.

**Anmerkung zu 2.):                    LADUNGSBEHANDLUNG - KLAUSEL**

*Der Berger lieferte die Ladung an Land.*

**„ASTERIX“**

- *übernahm die Verantwortung für alle Stauerei-, Transport- und Lagerkosten und alle anderen damit verbundenen Auslagen und*

*Gebühren („Cargo expenses“) hinsichtlich sämtlicher Ladung, so wie sie an Land gebracht wurde,*

- *übernahm in allen Fällen, wo die Ladung zum Zeitpunkt der Zeichnung dieser Vereinbarung bereits an Land war, auch dafür die Verantwortung für alle „Cargo expenses“,*
- *würde auch alle weiteren „Cargo expenses“ übernehmen - ohne Präjudiz für zukünftige Forderungen gegen „OBELIX“,*
- *hielt den Berger hinsichtlich jeglicher „Cargo expenses“, die von ihm bezahlt wurden oder noch gefordert werden, frei.*



3. Salvors will leave berth No. 2 of JCT and the immediate vicinity clear of all obstructions to navigation to the satisfaction of the Sri Lanka Port Authority (hereinafter referred to as "SLPA").

**Anmerkung zu 3.): HINDERNIS-BESEITIGUNG - KLAUSEL**

*Der Berger hatte sich auch verpflichtet, sämtliche Container zu suchen und zu bergen, die beim Kentern des Schiffes von Bord gefallen und dann gesunken oder abgedriftet waren. Wenige Container sind später im Hafengebiet an unbekanntenen Orten untergegangen. Sie stellten natürlich eine Gefährdung für die Schifffahrt dar.*

*Es war nur eine relativ kleine Anzahl von nicht genau bekannten Containern, die mit einem „side-scanner“ lokalisiert werden sollten. Diesbezüglich wurde ein großer Aufwand betrieben, nachdem die Bergungsarbeiten bereits abgeschlossen waren. Dies war eine sehr kostenintensive Angelegenheit.*



4. Within 30 days of redelivery of "ASTERIX" as provided in Clause 1 hereof "OBELIX" will pay the sum of USD 5 million into a joint interest bearing Escrow account in London in the names of Constant & Constant and Bentley, Stokes & Lowless such sum to be released to Salvors as soon as

"OBELIX" receives written confirmation from Deutsche Bank that the security given by "OBELIX" to SLPA has been reduced by USD 5 million. It is agreed that the USD 5 million payable by "OBELIX" into the above-mentioned joint account is to be paid without prejudice to the question of liability for this collision and the quantum of the claims arising therefrom including, vis-à-vis the "ASTERIX", the sums payable hereunder.

**Anmerkung zu 4.): BERGUNGSKOSTEN - KLAUSEL**

- *Bezahlung der vereinbarten USD 5,0 Mio. hatte innerhalb von 30 Tagen nach Rücklieferung des Schiffes zu erfolgen.*
- *Der Betrag musste auf das gemeinsame Treuhandkonto von Constant & Constant / Bentleys Stokes & Lowless überwiesen werden.*
- *Die Weiterleitung dieses Betrags an den Berger erfolgte nur nach Vorlage der schriftlichen Bestätigung der Deutsche Bank, dass die an SLPA gegebene Bankgarantie von USD 10,0 Mio. auf USD 5,0 Mio. reduziert worden war.*
- *Die Überweisung auf das Treuhandkonto erfolgte „ohne Präjudiz“ hinsichtlich der Haftungsfrage und der Höhe der beiderseitigen Forderungen.*



5. Salvors will accept the aforesaid sum and will provide a receipt in full and final satisfaction of all services rendered by them to all salvaged interests under LOF 95 together with all claims made by the SLP A consequent upon this collision in respect of:
- a. Anti-pollution measures carried out by SLPA their servants or agents throughout the duration of the salvage services until redelivery of the "ASTERIX" to her Owners under Clause 1 hereof.
  - b. Clean-up expenses following any spill of oil from "ASTERIX" from the date of collision until such redelivery.
  - c. Salvage and other claims arising from services by SLPA in respect of the "ASTERIX" and her cargo from the date of collision until redelivery of the "ASTERIX" or her cargo as the case may be.

**Anmerkung zu 5.):**      **P & I - CLUB - KLAUSEL**

- *Gegen eine schriftliche „**Receipt & Release –Erklärung**“ akzeptierte der Berger die Zahlung von USD 5,0 Mio. in Abfindung sämtlicher Ansprüche gleich welcher Art, die zur vollen Zufriedenheit unter dem LOF 95 Bergungsvertrag erbracht worden waren, und insbesondere auch umfassten:*
  - a.) *die von der SLPA durchgeführten Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung bis zur Rücklieferung des Schiffes,*
  - b.) *alle Reinigungskosten für die Ölverschmutzung, die das Schiff seit dem Tage der Kollision bis zur Rücklieferung nach der Bergung verursacht hatte,*
  - c.) *jegliche Forderungen für Leistungen der SLPA , die diese für die Bergung oder andere Aufwendungen hatte, hinsichtlich der Ladung des Schiffes oder damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen bis zur Rücklieferung des MS „ASTERIX“.*



**Tri - Partite - Salvage - Agreement**  
Bergung MS „ASTERIX“

**Besonderheiten dieses TRI-PARTITE-SALVAGE-AGREEMENT:**

**Das eigene Interesse des P&I-Clubs von „OBELIX“:**

- Bergung oder Wrackbeseitigung - Restwerte?
- LOF 95 - (zu dieser Zeit war SCOPIC noch nicht Bestandteil des Vertrags)
- Article 14 –Special Compensation  
International Convention on Salvage 1989
- Beitrag des P&I Clubs an den gesamten Bergungskosten betrug USD 1,1 Mio.



6. Salvors will indemnify and hold harmless "OBELIX" and "ASTERIX" in respect of all claims brought by SLPA as defined in clause 5 hereof.

**Anmerkung zu 6.): FREIHALTE – KLAUSEL des BERGERS**

- Für den Fall, dass SLPA jegliche Forderungen direkt gegen „ASTERIX“ oder „OBELIX“ stellte, welche sich auf die vorstehende Klausel 5 bezogen (nämlich alle P&I Angelegenheiten), z.B.
  - SLPA Reinigungs- und Aufräumkosten für die „ASTERIX“ Ölverschmutzung im Hafen oder
  - SPLA Reinigungskosten von Containern und Ladung an Landsetzte sich der Berger dafür ein und verhandelte mit der SLPA, um die anderen Parteien von allen derartigen Ansprüchen freizuhalten.

*Der Berger hatte also dafür zu sorgen, dass weder „ASTERIX“ noch „OBELIX“ mit „all claims“ dieser Art, die seitens SLPA geltend gemacht werden könnten, etwas zu tun hatten.*



7. Salvors will provide a reasonably satisfactory indemnity to "ASTERIX" and "OBELIX" against all claims by or liabilities to their sub-contractors their servants or agents including Masters and members of the crews of vessels employed by them or by their sub-contractors in the services. For the avoidance of doubt it is expressly agreed that such indemnity shall not extend to cover any claims or liabilities in respect of the handling transportation or storage of containers after the time when they were first brought ashore.

**Anmerkung zu 7.): FREIHALTEKLAUSEL – SUB UNTERNEHMER**

- *Sämtliche Arbeiten, die auf Veranlassung des Bergers durch Subunternehmer durchgeführt wurden, wurden auch über den Berger abgerechnet und die Subunternehmer oder gecharterten Schiffe sowie deren Repräsentanten wie Kapitäne, Besatzungen etc. durften keine direkten Forderungen gegen „ASTERIX“ und*

*„OBELIX“ stellen. Falls das doch vorgekommen wäre, hätte der Berger die Schiffseigner freigelassen..*

- *Zusätzlich und zum besseren Verständnis wurde ausdrücklich vereinbart, dass hinsichtlich der Behandlung, Transport und Lagerung der Container die Freihalteverpflichtung des Bergers mit dem Zeitpunkt endete, sobald die Container an Land abgesetzt wurden.*



8. "OBELIX" will pay to the Salvors within 21 days from presentation of accounts:-
- a. Salvors' clause 6 expenses under the Salvage Agreement after 19th October 1998,
- b. Salvors' recoverable legal costs and disbursements after 19th October 1998,

failing which interest to accrue at the rate of 8% per annum, Any dispute as to the above to be referred to Lloyd's Arbitrator under the terms of the Salvage Agreement.

**Anmerkung zu 8.): AUSLAGEN-VERGÜTUNG – KLAUSEL**

- *„OBELIX“ bezahlt an den Berger innerhalb von 21 Tagen (= 3 Wochen) nach der Präsentation der belegten Forderungen:*
  - a.) *sogenannte „Klausel 6“ Auslagen und Kosten, das waren alle jene Kosten, die SLPA dem Berger berechnet hatte für Maßnahmen des „Umweltschutzes“ ( was sich in erster Linie auf P&I Angelegenheiten bezog) und welche nach dem 19. Oktober 1998 entstanden waren.*
  - b.) *Die vergütungsberechtigten Rechtskosten und Auslagen des Bergers für alles, was nach dem 19. Oktober 1998 angefallen war.*
- *Die Rate für Verzugszinsen betrug 8 % p.a. im Falle verzögerter Zahlung.*
- *Jegliche Streitigkeiten hieraus sollten durch einen Lloyd's Arbitrator entsprechend den Bedingungen des Bergungsvertrags LOF 95 entschieden werden.*

**Anmerkung:** *Vermutlich ist das Datum ein Versehen und anstatt 19. Oktober hätte der 19. September – der Havarietag – stehen sollen.*



9. Salvors agree to use their best endeavors to assist "OBELIX" and "ASTERIX" in negotiating a satisfactory settlement of all other claims that SLPA may have against "OBELIX" and/or "ASTERIX".

10. The Salvors will provide a description and explanation of all services performed by the SLPA in the context of claims brought by SLPA against "OBELIX" and/or "ASTERIX", in addition to any sub-contractors/agents employed by the SLPA during such services.

**Anmerkung zu 9.): BERGERS ASSISTENZ - KLAUSEL**

*Der Berger verpflichtete sich zu assistieren und sein Bestes zu geben, um eine zufriedenstellende Lösung zu finden, falls SLPA jegliche sonstigen Forderungen gegenüber „OBELIX“ und „ASTERIX“ stellen sollte.*

**Anmerkung zu 10.): SLPA DOKUMENTATION - KLAUSEL**

*Alle Dienstleistungen die durch SLPA erbracht wurden und die ein Bestandteil der Forderungen gegenüber „OBELIX“ und „ASTERIX“ sein würden, sollten vom Berger genau beschrieben und in Schriftform dargelegt werden. Der Berger hatte den Nachweis zu erbringen, dass derartige SLPA Forderungen begründet waren.*

*Das bezogt sich auch auf Ansprüche, die im Auftrag von SLPA von Subunternehmen während der Bergung erbracht worden sind.*



11. "OBELIX" agrees that no point will be taken against "ASTERIX" in respect to any claim brought by "ASTERIX" against "OBELIX" in relation to payment by "ASTERIX" of handling transportation and storage charges of cargo/containers landed ashore by Salvors.

**Anmerkung zu 11.): EINREDEVERZICHT LADUNG - KLAUSEL**

*Es wird ausdrücklich ein Verzicht vereinbart, wonach*

- *MS „OBELIX“ keinerlei Einwände gegen jeglicher Art von Forderungen für entstandene Kosten erheben würde, welche seitens MS „ASTERIX“ verauslagt und gegen das MS „OBELIX“ vorgebracht werden für die Behandlung, Transport und Lagerung von Containern und Ladung, nachdem sie vom Berger an Land gebracht worden waren.*



12. "ASTERIX" will reduce by USD 3 million the amount of the Guarantee dated 28th September 1998 given to "ASTERIX" by "OBELIX".

**Anmerkung zu 12.): GARANTIE REDUZIERUNG - KLAUSEL**

- *Diese Klausel bezog sich auf die Reduzierung der ursprünglichen Briefgarantie von USD 15,0 Mio. - wie sie von den Kaskoversicherern von MS „OBELIX“ an die Reederei des*

MS „ASTERIX“ gegeben worden war - um USD 3,0 Mio. auf einen Betrag von lediglich noch USD 12,0 Mio.

- *Unsere Absicht, die „ASTERIX“ Briefgarantie auch um USD 5,0 Mio von USD 15,0 Mio. auf USD 10,0 Mio. zu reduzieren, wurde von den gegnerischen Anwälten nicht akzeptiert. Wir hatten allerdings davon abgesehen, auf dieser Reduzierung zu bestehen, da es sich nur um eine Briefgarantie handelte, die keine zusätzlichen Kosten verursachte. Zur damaligen Zeit in 1998 wurden im deutschen Versicherungsmarkt noch **KEINE** „bail fees“ berechnet.*
- *In separaten Verhandlungen mit SLPA wurde der Bergungsanteil in deren Bankgarantie ebenfalls um USD 5,0 Mio reduziert – wie das in der Klausel Nr. 4 vereinbart war.*



13. Salvors will provide a list of all sub-contractors appointed by them throughout the salvage operations, their servants or agents including

Masters and members of the crews of vessels employed by them or by any sub-contractors during the operation.

**Anmerkung zu 13.): SUBUNTERNEHMER IDENTIFIKATION**

- *Diese Klausel muss in engem Zusammenhang mit der Klausel 7 gesehen werden (die wir „Freihalte-Klausel Subunternehmer“ nannten). Warum diese Klausel 13 so weit ans Ende dieser Vereinbarung gesetzt worden ist, lässt sich heute nicht mehr nachvollziehen.*
- *Die Absicht, die sich dahinter verbarg, war das Bedürfnis, ein allumfassendes, klares Bild über die Namen und Firmen sowie deren Personen zu erhalten, die mit der Bergung des Schiffes beauftragt worden waren. Gemäß Klausel 7 war es diesen nicht erlaubt, separate Hilfslohnforderungen zu stellen.*
- *Außerdem hatte diese Auflage gegenüber dem Berger, eine genaue Auflistung zu stellen, die Möglichkeit eröffnet, die Gesamtkosten der Bergung transparenter zu machen.*

**Tri - Partite - Salvage - Agreement**  
Bergung MS „ASTERIX“



14. This agreement shall be governed by English Law and any dispute arising hereunder shall be submitted to the exclusive jurisdiction of the English Courts. The parties irrevocably undertake to instruct Solicitors to accept service of proceedings in the event of any dispute arising under this Agreement.

**GERICHTSSTAND - KLAUSEL**

14. This agreement shall be governed by English Law and any dispute arising hereunder shall be submitted to the exclusive jurisdiction of the English Courts. The parties irrevocably undertake to instruct Solicitors to accept service of proceedings in the event of any dispute arising under this Agreement.

**Anmerkung zu 14.):**                    **GERICHTSSTAND - KLAUSEL**

- *Jede geschriebene Vereinbarung birgt die Gefahr, dass unterschiedliche Interpretationen daraus abgeleitet werden können und Streitigkeiten daraus entstehen. Es ist deshalb gängige Praxis, eine solche Gerichtsstandsklausel darin mit aufzunehmen und zu vereinbaren, wo darüber letztlich entschieden werden soll.*
- *Alle involvierten Parteien verständigten sich darauf, dass Streitigkeiten nach
  - *Englischem Recht und vor*
  - *Englischen Gerichten*entschieden werden sollen.*
- *Außerdem wurde vereinbart, dass jede Partei Ihren englischen Anwalt beauftragt, der auch authorisiert ist, das jeweilige Mandat wahrzunehmen.*

## Tri – Partite – Salvage - Agreement

**Tri - Partite - Salvage - Agreement**

Signed Holman Jensen & Wülfing Dated 18. xi. 98

For and on behalf of  
**Ms ASTERIX NTH Schiffahrts GmbH & Co.**

Signed Constanze Constanze Dated 18<sup>th</sup> November 1998

For and on behalf of  
**Smit International Singapore Pte Ltd**

Signed Berthold Steiner & Sohn Dated 18.11.98

For and on behalf of  
**Schiffahrtsgesellschaft Ms "BLUE SKY" MbH & Co. Kg**



**Tri - Partite - Salvage - Agreement**  
Bergung MS „ASTERIX“



**Abschließende Anmerkungen:**

- Die abschließenden Verhandlungen dieses TRI-PARTITE-SALVAGE-AGREEMENT nahmen einige Zeit in Anspruch und aus Gründen der Zeitersparnis verliefen die Bergungsarbeiten dazu parallel .
- Das MS „ASTERIX“ wurde nach erfolgreicher Bergung am  
**17. November 1998**  
an die Eigner zurückgeliefert.
- Die TRI-PARTITE-Vereinbarung wurde von allen Parteien am  
**18. November 1998**  
unterzeichnet .



- Ende -